

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 17/08 B

L 5 KR 3258/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 KR 2375/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d  
und Dr. B e r n s d o r f f  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 30. Januar 2008  
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 30.1.2008 den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13.6.2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben abgelehnt. Er hat außerdem die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde als unzulässig verworfen.
- 2 Die "Beschwerde" des Klägers gegen diesen Beschluss ist bereits unstatthaft. Gegen Beschlüsse des Bundessozialgerichts sind Rechtsbehelfe grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 3 Im Fall einer abermaligen Wiederholung seines Vorbringens kann der Kläger mit einer Verabscheidung nicht mehr rechnen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

